

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Antrag auf Aufhebung der Beurteilung für das Jahr 2013 zurückgewiesen. Die Rechtsmittelführerin trägt im Rahmen des Rechtsmittelgrundes zum einen vor, das Gericht habe die Kontrollpflicht und die Begründungspflicht verletzt und den Akteninhalt verfälscht, und zum anderen lägen Verstöße gegen den Beurteilungsleitfaden, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht gegen den Beurteilungsleitfaden verstoßen, da es die Existenz und die Vorlage ärztlicher Atteste verlangt habe und in der Folge davon ausgegangen sei, dass die Fehlzeiten nicht gerechtfertigt gewesen seien und dass man sie im Beurteilungsverfahren wirksam habe berücksichtigen dürfen. Zudem sei die Entscheidung, die Fehlzeiten und/oder das Zuspätkommen zwangsläufig, ja automatisch heranzuziehen, um die Rechtsmittelführerin negativ zu beurteilen, rechtswidrig. Schließlich habe der Rat niemals in Frage gestellt, dass die Fehlzeiten und/oder das Zuspätkommen medizinische Gründe hätten, noch habe er die Rechtfertigung der Fehlzeiten durch den Erlass von Verwaltungsmaßnahmen gerügt, und er habe die Anträge auf nachträgliche Bereinigung der Verspätungen validiert. Das Gericht habe sich also in Widersprüche verwickelt und den Akteninhalt verfälscht.

Im Übrigen sei unregelmäßiges Erscheinen am Arbeitsplatz nicht *ipso facto* gleichbedeutend mit fehlender kontinuierlicher Anstrengung. Überdies seien keine individuellen Arbeitszeiten im Arbeitszeiterfassungsprogramm der Rechtsmittelführerin gespeichert gewesen. Außerdem könne ein allgemeiner Kommentar, der das „Verantwortungsbewusstsein“ als bemerkenswert einstufe, nur durch eine „ausgezeichnete“ Beurteilung konkretisiert werden. Was die Beurteilung der „Arbeitsqualität“ anbelange, beziehe sich die Begründung der Beurteilung nicht auf das eigentliche Niveau der Leistungen der Rechtsmittelführerin. Schließlich habe das Gericht im Hinblick auf die „Teamfähigkeit“ und die „zwischenmenschlichen Beziehungen“ zahlreiche Details der Akte außer Acht gelassen. Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht somit den Akteninhalt verfälscht, Auslegungs- und Begründungsfehler begangen, gegen den Beurteilungsleitfaden verstoßen und es versäumt, wirksam und ordnungsgemäß seine Kontrolle des offensichtlichen Beurteilungsfehlers auszuüben.

Schließlich macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass die Situation der schlechten Behandlung am Arbeitsplatz und des erlittenen Mobbing in dem angefochtenen Urteil außer Acht gelassen worden sei. Das Gericht habe auch das Wesen der Fürsorgepflicht verletzt, da es das Interesse der Rechtsmittelführerin missachtet und nur auf das angebliche dienstliche Interesse abgestellt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2019 von FV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. September 2019 in der Rechtssache T-153/17, FV/Rat

(Rechtssache C-877/19 P)

(2020/C 77/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: FV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 19. September 2019 (T-153/17) aufzuheben;
- in der Folge ihren Klageanträgen stattzugeben und somit die Beurteilungen für die Jahre 2014 und 2015, die am 5. Dezember 2016 endgültig abgegeben wurden, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche im Zusammenhang mit den beiden Instanzenzügen entstandene Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Antrag auf Aufhebung der Beurteilungen für die Jahre 2014 und 2015 zurückgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin macht im Rahmen des Rechtsmittelgrundes zum einen eine Verletzung der Kontrollpflicht und der Begründungspflicht sowie eine Verfälschung des Akteninhalts und zum anderen Verstöße gegen den Beurteilungsleitfaden, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Tatsachen verfälscht, als es der Ansicht gewesen sei, dass ihr angeblich unangemessenes Verhalten der einzige Grund gewesen sei, warum die Verwaltung ihr „Verantwortungsbewusstsein“ als „ausreichend“ beurteilt habe, während diese Rubrik im Beurteilungsleitfaden aber als „das Engagement des Betroffenen für seine Arbeit und dessen Bereitschaft, seine Aufgaben aktiv und konstruktiv zu erfüllen“ definiert werde.

Außerdem habe das Gericht nicht ordnungsgemäß die Verringerung der Aufgaben der Klägerin überprüft. Der Gesundheitszustand und die 50 %-ige Teilzeit aus gesundheitlichen Gründen könnten nicht rechtfertigen, dass einem Beamten ein Teil seiner Aufgaben entzogen werde, noch dazu ohne sein Einverständnis.

Im Übrigen rügt die Rechtsmittelführerin die Beurteilungen des Gerichts hinsichtlich des Büro- und Stellenwechsels sowie hinsichtlich ihres Verhaltens im Beurteilungsverfahren 2014 und macht geltend, dass sie den Akteninhalt verfälschten.

Schließlich sei in dem angefochtenen Urteil versäumt worden, die mangelnde Fürsorge, insbesondere für einen Beamten, dessen psychische Gesundheit beeinträchtigt sei, zu beanstanden und Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 3 des Beamtenstatuts anzuwenden.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. September 2019 in der Rechtssache T-47/18, UZ/Parlament

(Rechtssache C-894/19 P)

(2020/C 77/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot, I. Lázaro Betancor)

Andere Partei des Verfahrens: UZ

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- infolgedessen die Klage abzuweisen;
- zu entscheiden, dass jede Partei ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten trägt;
- UZ die Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt das Parlament einen Rechtsfehler, eine Tatsachenverfälschung und einen Begründungsmangel. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass es den Untersuchungen an objektiver Unparteilichkeit gefehlt habe. Der Umstand, dass einer der Untersuchungsbeauftragten eine begrenzte Vorkenntnis vom Sachverhalt gehabt habe, begründe keinen berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit, da dieser Zweifel durch den Einsatz mehrerer Untersuchungsbeauftragter für dieselbe Untersuchung habe ausgeräumt werden können. Dieser essenzielle Gesichtspunkt sei von der Tatsacheninstanz überhaupt nicht berücksichtigt worden. Zudem habe das Gericht weder geprüft noch begründet, inwiefern das Verfahren ohne den angeblichen Mangel an objektiver Unparteilichkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wie es die Rechtsprechung verlange.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügt das Parlament einen Rechtsfehler, eine Tatsachenverfälschung und einen Begründungsmangel in der Feststellung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit während der Arbeit des Disziplinarrats. Die Tatsacheninstanz habe die tatsächlichen Umstände verkannt, indem sie fälschlich festgestellt habe, dass die Anstellungsbehörde durch zwei Personen vertreten worden sei. Tatsächlich habe die Klägerin, da sie von ihrem Rechtsanwalt begleitet gewesen sei, gleichwertige Rechte genossen. Das Gericht sei ungerechtfertigterweise von seiner Rechtsprechung zur Anwendung des Grundsatzes der Waffengleichheit in Verwaltungsverfahren abgewichen und habe es versäumt, zu prüfen, ob das Verfahren ohne diese angebliche Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.